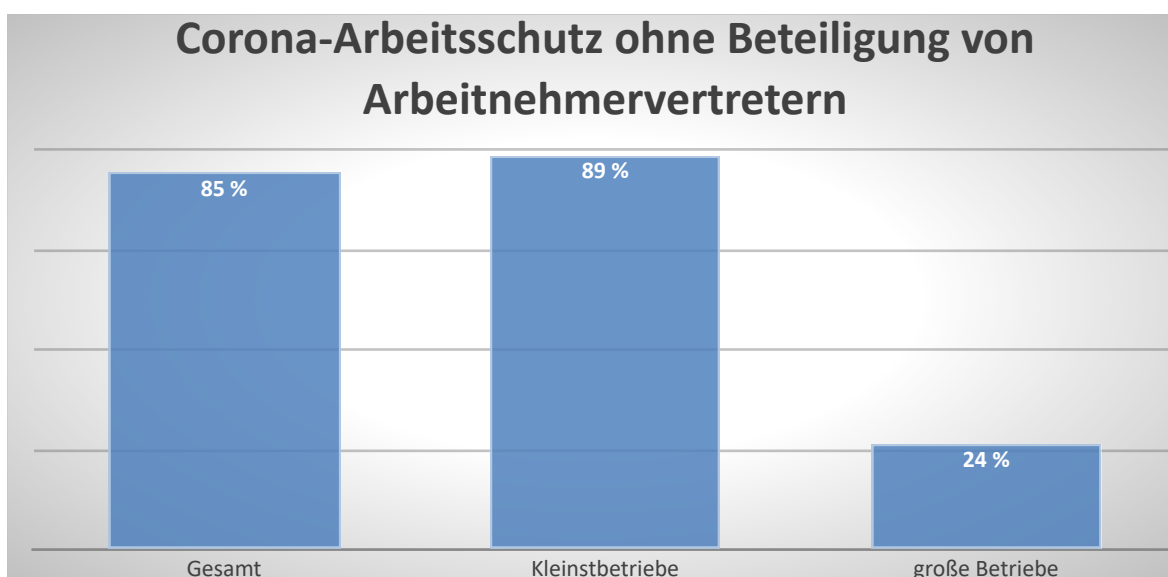


## Corona-Arbeitsschutz: keine Maßnahmen in knapp jedem fünften Betrieb

**Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Betrieblicher Infektionsschutz in der Corona-Pandemie“ (Drs. 19/25013) von Jutta Krellmann u.a., DIE LINKE im Bundestag**

### Zusammenfassung:

In etwa acht von zehn Betrieben in Deutschland werden spezielle Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise umgesetzt, in knapp jedem fünften Betrieb nicht. In 85 Prozent der Betriebe werden Maßnahmen ohne Beteiligung von Arbeitnehmervertretern umgesetzt, das heißt nur in etwa jedem siebten Betrieb reden diese mit. Während in einem Viertel der großen Betriebe Arbeitnehmervertreter beteiligt sind, ist dies nur in jedem zehnten Kleinstbetrieben der Fall. Die Zuständigen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, wie Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, sind in mehr als der Hälfte der Betriebe nicht beteiligt. Während es eine Beteiligung in nahezu allen großen Betrieben gibt, gibt es sie nur in einem Drittel der Kleinstbetriebe.



Es zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Umsetzung von einzelnen Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen nach Betriebsgrößen und Wirtschaftszweigen. In großen Betrieben werden bestimmte Maßnahmen deutlich häufiger umgesetzt als in kleinen Betrieben. Dazu zählen insbesondere: eine veränderte Arbeits- und Pausengestaltung; die Einführung bzw. Erweiterung von Telearbeit oder Homeoffice und der Einbau von Schutzscheiben. In bestimmten Wirtschaftszweigen werden einzelne Maßnahmen deutlich häufiger umgesetzt als in anderen Branchen. Beispielsweise gibt es verkürzte Reinigungsintervalle für Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien in neun von zehn Betrieben in „Erziehung und Unterricht“ aber nicht einmal in jedem dritten Betrieb in „Information und Kommunikation“.

Einige Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen wurden von der Mehrheit in allen Betriebsgrößen und in allen Wirtschaftszweigen umgesetzt: Beschäftigte mit erkennbaren Symptomen werden konsequent vom Arbeitsplatz ferngehalten; Hinweise auf Nies- und Hustenetikette; konkrete Erläuterungen und Unterweisungen zu den jeweiligen Schutzmaßnahmen im Betrieb; Maßnahmen zur besseren Handhygiene sowie zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von min. 1,5 Meter.

Besondere Maßnahmen für Personen einer Risikogruppe setzt weniger als ein Drittel der Betriebe um. Während dies in zwei Drittel der großen Betriebe geschieht, ist es nur in einem Viertel der Kleinstbetriebe der Fall. Bei den Wirtschaftszweigen ist das Gesundheits- und Sozialwesen mit 54 Prozent Spitze, während die Land- und Forstwirtschaft mit 16 Prozent Schlusslicht ist. Etwa vier von zehn Betrieben in Deutschland sind mit einer Klima- und Lüftungsanlage ausgestattet. Davon hat etwa die

Hälfte eine Überprüfung dieser Anlagen als Schutzmaßnahme im Zuge der Corona-Pandemie veranlasst.

Maßnahmen, die mögliche individuelle Belastungen von Beschäftigten berücksichtigen werden nur in etwas mehr als jedem Fünften Betrieb umgesetzt. Zu den möglichen individuellen Belastungen gehören eine hohe Arbeitsintensität oder verstärkte Konflikte mit Kunden. Weder über konkrete Belastungsfaktoren, noch über die Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund psychischer Belastungen und Verhaltensstörungen während der Pandemie, liegen der Bundesregierung Daten vor.

**O-Ton Jutta Krellmann, MdB, Sprecherin für Mitbestimmung und Arbeit, DIE LINKE im Bundestag:**

*„Die Corona-Krise legt die Lücken beim Arbeitsschutz schonungslos offen. Die Infektionen machen nicht halt vor der Arbeitswelt. Deshalb kann es nicht sein, dass man am Arbeitsplatz einfach alles laufen lässt, während es im privaten Bereich immer mehr Einschränkungen gibt. Wir brauchen Schutzmaßnahmen in jedem Betrieb, um auch dort mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Betriebe, die Leben und Gesundheit ihrer Beschäftigten fahrlässig aufs Spiel setzen, müssen knallhart stillgelegt werden. Manche Arbeitgeber ducken sich weg, wenn es um ihre Pflicht zum Arbeitsschutz geht. Wo es Betriebsräte gibt, läuft es deutlich besser. Aber gerade in kleinen Betrieben gibt es sie viel zu selten. Deshalb muss die Bundesregierung endlich die betriebliche Mitbestimmung stärken. Außerdem brauchen wir energische Arbeitsschutzkontrollen. Es muss besonders da hingeschaut werden, wo die Risiken am größten sind.“*

**Ergebnisse im Einzelnen:**

- **Mit den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit Sozialpartnern, Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherung **Mindeststandards** entwickelt (s. Vorbemerkung der Bundesregierung):
  - beschreibt allgemeine Maßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz,
  - gilt für alle Beschäftigte und Unternehmen,
  - konkretisiert durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und branchenspezifische Praxishilfen der Unfallversicherungsträger.
- **Daten der Betriebsbefragung „Betriebe in der COVID- 19 Krise“** (Bellmann et al., 2020) wurden zur Beantwortung der Fragen ausgewertet (s. Vorbemerkung der Bundesregierung):
  - Studie vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),
  - die Wirtschaftszweige „Land- und Forstwirtschaft; Bergbau; Energie und Wasser“, „Information und Kommunikation“ und „Erziehung und Unterricht“ sind mit weniger als 50 Betrieben besetzt und die Ergebnisse nur eingeschränkt repräsentativ,
  - befragt wurden Vertreter\*innen von Betrieben im Zeitraum August bis Anfang September 2020 darüber, wie sie den Arbeits- und Infektionsschutz umgesetzt haben,
  - es wurden 1.556 Betriebe befragt, unterschieden wird nach folgenden Betriebsgrößen nach Beschäftigtenanzahl: Kleinbetrieben < 10; Kleinbetriebe 10 – 49; mittlere Betriebe 50 – 249 und große Betriebe ≥ 250 (s. Frage 2).
- **Eine Gefährdungsbeurteilung wurde für 51 % der Betrieb durchgeführt**, beim Stand der letzten GDA-Befragung 2015 (s. Frage 1 und BT-Drs. 19/10801, Frage 1).
- **Einige Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen** wurden von der Mehrheit in allen Betriebsgrößen und in allen Wirtschaftszweigen umgesetzt (s. Frage 2, Tabelle 2.1):
  - Beschäftigte mit erkennbaren Symptomen werden konsequent vom Arbeitsplatz ferngehalten (nicht-umgesetzt: 4 %)
  - Hinweise auf Nies- und Hustenetikette (nicht-umgesetzt: 11 %)
  - Konkrete Erläuterungen und Unterweisungen zu den jeweiligen Schutzmaßnahmen im Betrieb (nicht-umgesetzt: 9 %)
  - Maßnahmen zur besseren Handhygiene (nicht-umgesetzt: 6 %)
  - Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von min. 1,5 Meter (nicht-umgesetzt: 6 %)

- **Deutliche Unterschiede bei einigen Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen**, nach Betriebsgrößen und Wirtschaftszweigen (s. Frage 2, Tabellen 2.2 – 2.7):
  - Hinweise auf vermehrtes Lüften (s. Tabelle 2.2):
    - Gesamt 75 %, Kleinstbetriebe 73 %, große Betriebe 93 %
    - Flop: Land- und Forstwirtschaft etc. 46 %, Baugewerbe 46 %, Verkehr und Lagerei 65 %
    - Top: Erziehung und Unterricht 100 %, Gesundheits- und Sozialwesen 94 %, Gastgewerbe etc. 88 %
  - Verbindliches Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (s. Tabelle 2.3):
    - Gesamt 66 %, Kleinstbetriebe 64 %, große Betriebe 85 %
    - Flop: Information und Kommunikation 29 %, Land- und Forstwirtschaft etc. 32 %, Finanzdienstleistungen 38 %
    - Top: Gesundheits- und Sozialwesen 94 %, Gastgewerbe etc. 91 %, sonstige Dienstleistungen 75 %
  - Verkürzung Reinigungsintervalle für Räumlichkeiten und Arbeitsmittel (s. Tabelle 2.4):
    - Gesamt 58 %, Kleinstbetriebe 56 %, große Betriebe 85 %
    - Flop: Information und Kommunikation 29 %, Land- und Forstwirtschaft etc. 35 %, Baugewerbe/Verkehr und Lagerei jeweils 41 %
    - Top: Erziehung und Unterricht 89 %, Gastgewerbe 81 %, Handel; Kfz 66 %
  - Einbau von Schutzscheiben (s. Tabelle 2.5):
    - Gesamt 34 %, Kleinstbetriebe 30 %, große Betriebe 72 %
    - Flop: Baugewerbe 6 %, Land- und Forstwirtschaft etc. 9 %, Erziehung und Unterricht 12 %
    - Top: Handel; Kfz 57 %, Gesundheits- und Sozialwesen 52 %, Gastgewerbe etc. 48 %
  - Veränderte Arbeits- und Pausengestaltung (s. Tabelle 2.6):
    - Gesamt 34 %, Kleinstbetriebe 29 %, große Betriebe 75 %
    - Flop: Baugewerbe 14 %, Land- und Forstwirtschaft etc. 16 %, Verkehr und Lagerei 21%
    - Top: Erziehung und Unterricht 53 %, verarbeitendes Gewerbe 47 %, Sonstige Dienstleistungen 45 %
  - Einführung/ Erweiterung Telearbeit oder Homeoffice (s. Tabelle 2.7):
    - Gesamt 25 %, Kleinstbetriebe 19 %, große Betriebe 86 %
    - Flop: Gastgewerbe 4 %, Baugewerbe 8 %, Land- und Forstwirtschaft etc. 15 %,
    - Top: Information und Kommunikation 72 %, Finanzdienstleistungen 58 %, Erziehung und Unterricht 35 %
- **Besonderen Maßnahmen für Personen einer Risikogruppe** setzen 29 % aller befragten Betriebe um (s. Frage 3, Tabelle 3.1):
  - Gesamt 29 %, Kleinstbetriebe 24 %, große Betriebe 67 %
  - Flop: Land- und Forstwirtschaft etc. 16 %, verarbeitendes Gewerbe 19 %, Baugewerbe 22 %
  - Top: Gesundheits- und Sozialwesen 54 %, Erziehung und Unterricht 49 %, Information und Kommunikation 38 %
  - Von Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) liegen keine Daten dazu vor.
- **Eine Überprüfung der Klima- und Lüftungsanlagen** als betriebliche Schutzmaßnahme haben 20 % der Betriebe veranlasst (s. Frage 4, Tabelle 4.1):
  - Gesamt 29 %, Kleinstbetriebe 16 %, große Betriebe 54 %

- Flop: Baugewerbe/Information und Kommunikation jeweils 5 %, Erziehung und Unterricht 10 %
- Top: Gastgewerbe etc. 41 %, Gesundheits- u. Sozialwesen 25 %, Verkehr u. Lag. 24 %
- Die Datenlage ermöglicht keine Auskunft über den Neueinbau der raumluftechnischen Anlagen.
- Die Mehrheit der Betriebe (60 Prozent) sieht diese Schutzmaßnahme als „in unserem Betrieb nicht relevant“. Dies entspricht in etwa dem Anteil an Betrieben in Deutschland, die keine Lüftungs- und Klimaanlage besitzen,
- etwa 36 Prozent (750.000) der „Nicht-Wohngebäude“ sind mit raumluftechnischen Anlagen ausgestattet.
- **Maßnahmen, die mögliche individuelle Belastungen von Beschäftigten berücksichtigen** werden in 22 % der Betriebe umgesetzt (s. Frage 5, Tabelle 5.1):
  - Gesamt 22 %, Kleinstbetriebe 19 %, große Betriebe 45 %
  - Flop: Verkehr und Lagerei 7 %, IKT13 %, Finanzdienstleistungen etc. 14 %
  - Top: Sonstige Dienstleistungen 32 %, Erziehung u. Unterricht 28 %, Gesundheits- und Sozialwesen 26 %
  - Zu den Maßnahmen, die mögliche individuelle Belastungen von Beschäftigten berücksichtigen, gehören etwa hohe Arbeitsintensität oder verstärkte Konflikte mit Kunden
  - Seitens der BAuA liegen keine Daten vor, welche konkreten Maßnahmen zum Schutz vor individuellen psychischen Belastungen von den Betrieben seit Beginn der Pandemie ergriffen wurden.
- Weder über konkrete Belastungsfaktoren, noch über die Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund **psychischer Belastungen und Verhaltensstörungen während der Pandemie**, liegen der Bundesregierung Daten vor (s. Frage 6 – 8):
  - Auch in der Corona-Pandemie gilt nach wie vor die Vorgabe, psychische Belastung bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit der Beschäftigten umzusetzen,
  - Auch vor dem Hintergrund möglicher zusätzlicher negativer psychischer Belastungen von Beschäftigten durch die Corona-Pandemie sieht die Bundesregierung offensichtlich keine Notwendigkeit für eine Antistress-Verordnung und verweist auf ihre Antworten auf ältere Anfragen der Fraktion DIE LINKE.
- Es gaben knapp 80 Prozent der Betriebe in Deutschland an, spezielle Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise umzusetzen. Das heißt in etwa acht von zehn Betriebe in Deutschland werden spezielle Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise umgesetzt, in jedem fünften Betrieb nicht. (s. Frage 9).
- **Geschäftsführung/Unternehmensleitung** an der Erstellung und Umsetzung der speziellen Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise **zu 98 % beteiligt** (s. Frage 9, Tabelle 9.1):
  - Gesamt, beteiligt: 98 %, Kleinstbetriebe 98 %, große Betriebe 98 %
  - Flop, beteiligt: Verkehr und Lagerei 92 %, Gastgewerbe etc. 95 %, Gesundheits- und Sozialwesen 96 %
  - Top, beteiligt: Landwirtschaft etc./verarbeitendes Gewerbe/Bau/IKT/Finanz-DL/Erziehung und Unterricht alle 100 %
- **Zuständige für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (u. a. Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit)** an der Erstellung und Umsetzung der speziellen Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise **zu 56 % nicht beteiligt** (s. Frage 9, Tabelle 9.1):
  - Gesamt, nicht beteiligt: 56 %, Kleinstbetriebe 66 %, große Betriebe 1 %
  - Flop, nicht beteiligt: Finanzdienstleistungen 68 %, Landwirtschaft 64 %, IKT 59 %
  - Top, beteiligt: verarbeitendes Gewerbe 61 %, Erziehung und Unterricht 56 %, Gesundheits- und Sozialwesen 53 %
- **Arbeitnehmersvertreter** an der Erstellung und Umsetzung der speziellen Regelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise **zu 85 % nicht beteiligt** (s. Frage 9, Tabelle 9.1):
  - Gesamt, nicht beteiligt: 85 %, Kleinstbetriebe 89 %, große Betriebe 24 %

- Flop, nicht beteiligt: Bau 95 %, Landwirtschaft etc./Verkehr etc./sonstige DL alle 90 %
- Top, beteiligt: Erziehung und Unterricht 24 %, verarbeitendes Gewerbe 22 %, Gesundheits- und Sozialwesen 21 %
- Bis zum 18.11.2020 wurden **833.307** COVID-19-Fälle an das Robert-Koch-Institut übermittelt. In vielen Fällen fehlt die Angabe der Tätigkeit. Beruf und Branche der infizierten Person wird nur für folgende Fälle erfasst (s. Frage 10 und BT-Drs. 19/24982, Frage 8):

|  |              |
|--|--------------|
| Einrichtung gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (z.B. Krankenhäuser, ärztliche Praxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste)  | 24.831 Fälle |
| Einrichtungen gemäß § 33 IfSG (z.B. Kitas, Kinderhorte, Schulen, Heime und Ferienlager)  | 11.299 Fälle |
| Einrichtungen nach § 36 IfSG (z.B. Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, Obdachlosenunterkünfte, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten) | 798. Fälle   |

**Die kurzfristig erstellte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (AS-Regel) haben sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt** (s. Fragen 12):

- ihre Fortschreibung und evtl. erforderliche Anpassungen der AS-Regel weiterhin von den Ausschüssen beim BMAS realisiert werden soll,
- die zwischenzeitlich gesondert herausgegebenen, wesentlichen Grundlagen des infektionsschutzgerechten Lüftens waren bereits in der AS-Regel angelegt, die Inhalte der zitierten Empfehlung werden bei den aktuellen Arbeiten zur Anpassung der AS-Regel mit-berücksichtigt,
- weitere Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in Form von Gesetzen oder Verordnungen sind aktuell nicht vorgesehen. Die AS-Regel entfacht ausreichende Verbindlichkeit für Betriebe und Vollzugbehörden. Der Arbeitgeber kann bei Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen davon ausgehen, die Anforderungen an den betrieblichen Infektionsschutz zu erfüllen (Vermutungswirkung). Die AS-Regel wird bei Bedarf angepasst. Da dies jedoch einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf für Erstellung und Abstimmung erfordert, behält sich die Bundesregierung vor, wichtige Erkenntnisse und Maßnahmen auch weiterhin in Form von Empfehlungen zu veröffentlichen.